

Alte Fassung

**Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und
Parkscheinautomaten im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg
(PARKGEBÜHRENORDNUNG)
in der Fassung der 1. Änderung**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I Seite 837) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 05.01.1992 (geändert am 30.01.2002) folgende Parkgebührenordnung beschlossen (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg Nr. 9/92 am 04.03.1992 und im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ am 08.02.2002 Nr. 03/2002):

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufens einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen

- in der Parkzone I : 0,25 Euro je angefangene halbe Stunde
- in der Parkzone II: 0,15 Euro je angefangene halbe Stunde.

Die Parkzone I umfasst das Gebiet der Wittenberger Innenstadt, begrenzt durch Weserstraße, Hallesche Straße, Berliner Straße und Lutherstraße, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist, und die unmittelbar angrenzenden Parkflächen.

Als Parkzone II gilt das übrige Stadtgebiet.

Neue Fassung (**Änderungen in fett und kursiv**)

**Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und
Parkscheinautomaten auf dem Gebiet der Lutherstadt Wittenberg
(PARKGEBÜHRENORDNUNG)
in der Fassung der 2. Änderung**

Auf Grund §§ 6 Absatz 1 Satz 2, 5 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 383), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA 498) geändert worden ist, § 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I 310, 919), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I 3313) geändert worden ist i.V.m. § 1 Verordnung über Parkgebühren (ParkG VO) vom 04. August 1992 (GVBl. LSA 645), die zuletzt durch Artikel 105 Drittes Rechtsbereinigungsgesetz vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA 540 geändert worden ist, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg am folgende Parkgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

¹Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufens einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) wurde gestrichen, die Regelungen wurden in § 2 eingefügt.

§ 2

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 0,25 Euro je angefangene halbe Stunde festgelegt.

§ 3

Diese Parkgebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

§ 2 Gebührensätze

¹Die Parkgebühren betragen, in der Parkzone I: 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde, in der Parkzone II: 0,25 Euro je angefangene halbe Stunde. ²Die Parkzone I umfasst das Gebiet der Wittenberger Innenstadt, begrenzt durch Weserstraße, Hallesche Straße, Berliner Straße, Lutherstraße und die unmittelbar angrenzenden Parkflächen. ³Als Parkzone II gilt das übrige Stadtgebiet.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Parkgebührenordnung tritt **nach dem Tag ihrer Bekanntmachung** in Kraft. ²**Gleichzeitig tritt die bisherige Parkgebührenordnung außer Kraft.**

Lutherstadt Wittenberg, den